

## **Satzung Waldkindergarten Übersee**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Die Wurzelkinder e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Übersee
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
  - b. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht
  - c. Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
  - d. Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Übersee und Umgebung.
2. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks errichtet, organisiert und betreibt der Verein auch einen von den Eltern selbstverwalteten Waldkindergarten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Waldkindergartens und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter eines Elterninitiativwaldkindergartens ist die aktive Mitarbeit aller Eltern im Waldkindergartenalltag erforderlich ( z.B. Putz-, Wasser-, Einkaufs-Waschdienst, Verwaltung usw.)

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung .
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.  
Über den Ausschluß beschließt die Vereinsvorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vereinsvorstand aus weniger als 4 Mitgliedern, ist einstimmig zu entscheiden. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum jeweiligen Jahresbeginn bzw. mit Vereinsbeitritt fällig. Die Mitglieder müssen ein Lastschriftmandat erteilen.

Zusätzlich leisten die Eltern, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, 20h Arbeitsstunden in Arbeitskreisen bzw. Elterndiensten pro Kindergartenjahr. Mitglieder ohne Kinder im Kindergarten können ebenfalls auf freiwilliger Basis mitarbeiten und mithelfen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

## § 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens 6 Mitgliedern des Vereins. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Der Vereinsvorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Soweit die Vergütung die Freigrenze des § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet, kann der Vereinsvorstand über die Gewährung einer Vergütung beschließen.
4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
5. Der Vereinsvorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein freigestellt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
7. Dem Vereinsvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist der Vereinsvorstand zuständig für
  - Festlegung der Öffnungszeiten des Kindergartens
  - Festlegung des Kindergartenbeitrages
  - Personalauswahl und Festlegung der Personalgehälter
  - Beschluss über sämtliche Anschaffungen sowie finanziellen Ausgaben bis zu 5000,00 EUR (auch z.B. für Dienstleistungen) den Verein betreffend
  - Beschluss einer Geschäftsordnung für alle Vereinsbereiche
  - Aufnahme von Darlehen
  - Abschluß und Kündigung von Verträgen (wie z.B. Pacht-/Arbeits-/Kauf-/Dienstvertrag)
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand eigenmächtig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
9. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
10. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende
11. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
12. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. (einstimmig)

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vereinsvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschluss über Anschaffungen oder finanzielle Ausgaben ab 5000,00 EUR
  - die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluß des Vereinsvorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
  - die Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied, dessen Kind oder Kinder den Waldkindergarten besuchen, hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist durch schriftliche erteilte Vollmacht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vereinsvorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vereinsvorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Schriftform (zwingend E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit kann die vom Vereinsvorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

## **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer und einem anwesenden Mitglied des Vereinsvorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Im übrigen gilt die Geschäftsordnung. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen.

## **§ 13 Streitbeilegung**

Die Geschäftsordnung regelt auch, mit welchem Verfahren Konflikte innerhalb des Vereins und mit Kooperationspartnern des Vereins gelöst werden sollen. Mit Eintritt in diesen Verein erklärt das eintretende Mitglied verbindlich seine Bereitschaft zu einer Mediation bei Konflikten. Erst nach Abschluss der Mediation können weitere alternative Streitbeilegungsmethoden wie eine Schlichtung, ein Schiedsverfahren oder ein außergerichtlicher Vergleich in Anspruch genommen werden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist zu vermeiden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung nach ganzheitlichen und / oder waldpädagogischen Richtlinien.

Errichtet zu Übersee am 31.01.2014, eingetragen ins Registergericht am 06.02.2014

Und am 23.01.2015 beschlossenen Änderungen in der Mitgliederversammlung (ans Registergericht zu melden)